

## **BEILAGE ZUR BERGER – STAPLER – MIETVEREINBARUNG - MIETBEDINGUNGEN**

### **2. Mietzins**

- 2.1 Die monatliche Grundmiete und der Stundensatz (für die vereinbarten Betriebsstunden hinausgehende Nutzung) wurden nach Angaben des Mieters ermittelt, deren Richtigkeit vom Mieter im Mietvertrag bestätigt wird. Erweisen sich die Angaben des Mieters als unrichtig, so ist der Vermieter berechtigt, Grund- und Zusatzmiete neu festzusetzen.
- 2.2 Die erste Mietrate ist bei Übergabe des Gerätes fällig, die weiteren Raten sind jeweils gemäß den vereinbarten Intervallen fällig. (Zahlung: 8 Tage nach Rechnungslegung netto Kassa.)
- 2.3 Wird die Höchstzahl der vereinbarten monatlichen Gesamtbetriebsstunden überschritten, kommt der im Mietvertrag vereinbarte Netto-Mehrpreis zur Geltung. (Stundensatz)

### **3. Einsatzort und Behandlung des Gerätes**

- 3.1 Das Gerät darf vom Mieter örtlich und der Einsatzart nach nur gemäß der Einsatzanalyse (§ 2.1) des Vermieters eingesetzt werden.
- 3.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät pfleglich zu behandeln, sauber und in gutem Zustand zu halten, es nur bis zur Grenze der angegebenen Belastbarkeit zu benutzen, überdacht abzustellen und beim Betrieb des Gerätes die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Mieter gewährleistet insbesondere, dass das Gerät nur mit einem Fahrerschutzdach betrieben wird. Es wird dafür Sorge getragen, dass das Gerät nur von nach berufsgenossenschaftlichen Richtlinien ausgebildeten Fahrern / Fahrerinnen bedient wird. (Staplerführerschein)
- 3.3 Der Mieter darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keinerlei Änderung am Gerät vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere keine Zusatzgeräte oder Zubehörteile anbringen.
- 3.4 Der Mieter hat den Vermieter sofort von jedem Schaden an dem Gerät Mitteilung zu machen. Wird das Gerät beschädigt oder versagt das Gerät infolge Überladung oder unsachgemäßer Benutzung, ist der Mieter verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Reparatur die vom Vermieter aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

### **4. Wartung und Reparatur**

- 4.1 Der Vermieter hält das Gerät in betriebsbereitem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät während der Geschäftszeit des Vermieters in den Betriebsräumen des Mieters dem Vermieter zur Durchführung von Wartungen und Reparaturen zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz hat eine gute Beleuchtung, Heizung und eine geschützte Lagermöglichkeit aufzuweisen.
- 4.2 Die Wartungspflichten des Mieters umfassen insbesondere
- eine tägliche Funktionskontrolle sowie Versorgung des Gerätes mit allen notwendigen Treibstoffen (Benzin, Diesel etc.), Öle, Kühlmittel etc.; die tägliche Kontrolle und eventuelle Korrektur des Ölstandes im Motorgehäuse, des Kühlsystems sowie wöchentlich des Luftdrucks der Reifen;
  - die gründliche Reinigung der verbrennungsmotorisch angetriebenen Geräte alle 4 Wochen (dabei sind die elektrischen Komponenten vor Kontakt mit Wasser zu schützen); nach Reinigung hat ein Schmierdienst durch den Mieter zu erfolgen;
  - die Kontrolle des richtigen Wasserstandes bei batteriebetriebenen Geräten, sowie richtiges Laden
  - die Reparatur und Erneuerung von Reifen / Bandagen, Gabelzinken, Schlauchverbindungen, Beleuchtungseinrichtungen, sowie die Durchführung von Kleinstreparaturen, die voraussichtlich eine Arbeitszeit von einer halben Stunde nicht überschreiten und den Einsatz und die Sicherheit des Gerätes nicht beeinträchtigen, als auch das Aufladen und Ersatz von allen Ölen, Fetten und Filtern gemäß den notwendigen Stapler-Spezifikationen.

### **5. Gefahrtragung – öffentlicher Verkehr – Versicherung – Zerstörung / Diebstahl**

- 5.1 Der Mieter trägt ab Anlieferung bis zur Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr des Gerätes. Er verpflichtet sich den Vermieter von Ansprüchen Dritter – insbesondere im Zusammenhang mit Personen- und Sachschäden – freizustellen. Der Mieter wird das Gerät nur dann im öffentlichen Verkehr benutzen, wenn er auf seinen Auftrag die nach StVZO erforderliche Genehmigung erhalten hat. Dem Mieter ist bekannt, dass für den Einsatz des Gerätes keine Haftpflichtversicherung besteht.
- 5.2 Der Mieter verpflichtet sich, über den Vermieter eine kombinierte Transport- und Maschinenversicherung abzuschließen und den Einsatz des Gerätes seinem Betriebshaftpflichtversicherer anzuzeigen.
- 5.3 Wird das Gerät gestohlen, veruntreut oder wird es derart beschädigt, dass eine Instandsetzung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, ohne dass die Versicherung vollen Ersatz leistet, ist der Mieter dem Vermieter ersatzpflichtig.

### **6. Steuern – Untervermietung – Aufrechnung**

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, alle heute und künftig im Zusammenhang mit dem Mietvertrag und dem Betrieb des Gerätes anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 6.2 Es ist dem Mieter untersagt, das Gerät weiterzuvermieten, zu verleihen oder sicherungshalber zu übereignen.
- 6.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, wegen eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Vermieter geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung des Mieters ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ferner ist der Mieter nicht befugt, wegen etwaiger Störungen am Gerät fällige Mietraten zurückzuhalten.

### **7. Vertragsverletzungen – Haftung**

- 7.1 Verletzt der Mieter seine Pflichten, so stehen dem Vermieter folgende Rechte zu:
- Der Vermieter kann bei einer Vertragsverletzung von nicht unerheblichem Gewicht den Mietvertrag fristlos kündigen. Einer fristlosen Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung vorzugehen.
  - Der Mieter gestattet dem Vermieter, nach fristloser Kündigung sein Grundstück zu betreten und das Gerät selbst in Besitz zu nehmen.
  - Wird der Vertrag aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Der Vermieter ist berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis 30 % der Monatsmieten zu verlangen, die zwischen der vorzeitigen Vertragsbeendigung und dem Ende der vertraglichen Mietzeit noch angefallen wären. Ein Recht des Vermieters, den Ersatz eines nachgewiesenen weitergehenden Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
  - Die in b) und c) enthaltenen Rechte des Vermieters gelten auch dann, wenn im Falle des Konkurses, des Vergleiches oder eines anderen der Schuldenregelung dienenden Verfahrens des Mieters der Vertrag gekündigt wird.

### **8. Gerichtsstand**

Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die für den Hauptsitz des Vermieters maßgebenden Gerichte zuständig.

### **9. Eigentumsvorbehalt:**

Der gelieferte Mietstapler bleibt selbstverständlich Eigentum der Fa. Friedrich BERGER GmbH. & Co KG. Strikt verboten ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderwertige Überlassung des Gerätes. Das Gerät darf nur für die vereinbarten Tätigkeiten herangezogen werden.

### **10. Vertragsgebührung:**

Schriftliche Mietverträge unterliegen der amtlichen Vergebührung. Für diese ist der Mieter entsprechend den gesetzlichen Gegebenheiten verantwortlich. Rechtsverbindlich für die Anmietung von BERGER-Mietmaschinen sind die „Allgemeinen Mietbedingungen“ auf der Rückseite der Mietvereinbarung bzw. separatem Merkblatt.